

Es gilt doch als allgemein anerkannte Regel der Bautechnik/des Fachs unter Einbeziehung der VOB, Teil C, DIN 18 365 „Bodenbelagarbeiten“, dass Untergründe, die erdreichangrenzen besonders problematisch sind hinsichtlich Kapillarfeuchtigkeit, innere Kondensation und ggf. auch Hydrodruck/Stauwasser.

Verdammt nochmal, warum erfolgte keine Sorgfalts-, Prüfungs- und Hinweispflicht des Auftragnehmers gegenüber dem Besteller?

In einem besonders repräsentativen/ exklusiven Kaufmarkt hat der Auftragnehmer auf einer Grundrissfläche von ca. 1.500 m² (= keramische Fliesenebene/Plattenebene) Design-Bodenbelagelemente verlegt bzw. geklebt. Dem Auftragnehmer war bekannt, dass es sich hierbei um einen gegen erdreichangrenzenden Untergrund handelt, da er weiterhin den Auftrag hatte, die „Ausschlitzungen“ mit einem Mörtel zu egalisieren, bevor die üblichen systembezogenen Verlegewerkstoffe zum Einsatz kamen.



Die Bilder zeigen die in diesem Fachbeitrag beschriebenen Sachverhalte sehr deutlich. Ergänzende Informationen und zusätzliches Bildmaterial finden Sie im folgenden Fachbeitrag:

Siegfried Heuer (Berufssachverständiger und Lehrbeauftragter)

[Tatort Fussboden in einem Verbrauchermarkt](#)